

Vorlage-Nr. 14/28

öffentlich

Datum: 05.11.2014
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss	14.11.2014	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	21.11.2014	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) wird gemäß Anlage 2 der Vorlage 14/28 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	043		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	85.086,00 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	85.086,00 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		ja	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

Zusammenfassung:

Gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) wird für die/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, ihre/seine Stellvertreter/innen, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch für eine/einen stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung durch Satzung festgesetzt.

Dies soll durch Änderung des § 9 der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland umgesetzt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/28:

§ 16 LVerbO i.V.m. § 9 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) regelt die angemessene Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzenden, ihre/seine Stellvertreter/innen, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch für eine/einen stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied.

Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung bestimmte sich bis zum 31.12.2012 nach dem Runderlass des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung für den Landschaftsverband und den Regionalverband Ruhr vom 18.05.2005 (MBI.NRW.2005 S.670).

Im Rahmen der Neufassung der Entschädigungssatzung (Vorlage 13/3333), beschlossen am 09.05.2014, in Kraft getreten am 01.09.2014, wurde die Höhe der besonderen Aufwandsentschädigung nicht verändert.

Derzeit wird Aufwandsentschädigung nach § 9 der Entschädigungssatzung weiterhin in Anlehnung an den außer Kraft getretenen Runderlass des MIK gezahlt. Grundlage ist die monatliche Pauschale nach § 1 Abs. 2, Nummer 4a) der Entschädigungsverordnung NRW (176,80 €), die jeweils mit einem x-fachen Satz multipliziert wird.

Es wird folgende Anpassung der Beträge vorgeschlagen:

<u>Person</u> (Funktion)	<u>Aktuell (seit 01.09.2014)</u> x-facher Satz von 176,80 €	<u>Neuer Vorschlag</u> x-facher Satz von 176,80 €
Vorsitzender	9-fach: 1.591,20 €	12-fach: 2.121,60 €
stellvertr. Vors. (alle)	6-fach: 1.060,80 €	9-fach: 1.591,20 €
Fraktionsvors.	6-fach: 1.060,80 €	9-fach: 1.591,20 €
bei Fraktionen von mind. 15 Mitgliedern ein stellv. Vors. oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied	2-fach: 353,60 €	3-fach: 530,40 €

Eine synoptische Darstellung der Änderung ist als Anlage 1 und der Satzungsentwurf ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Auftrag

E i c h h o r n – T h i e l

**Synoptische Darstellung der Änderungen des § 9 der Entschädigungssatzung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Alt	Neu	Begründung der Änderung
§ 9 Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre Stellvertreterinnen/ seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied	§ 9 Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre Stellvertreterinnen/ seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied	- <i>unverändert</i>
(1) Der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung.	(1) Der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine <i>angemessene</i> Aufwandsentschädigung. <i>Die Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beläuft sich auf den 12-fachen Satz;</i> <i>die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung auf den 9-fachen Satz;</i>	- <i>Anpassung an den Wortlaut aus § 16 Abs. 2 LVerbO</i> - <i>Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung</i>

	<p><i>die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende auf den 9-fachen Satz;</i></p> <p><i>die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern oder für ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied auf den 3-fachen Satz</i></p> <p><i>der ausschließlich monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung.</i></p>	
<p>(2) Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder geschäftsführende Fraktionsmitglieder erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.</p>	<p>(2) Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder geschäftsführende Fraktionsmitglieder erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.</p>	<p>- <i>unverändert</i></p>

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die
Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen
Bürgerinn und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)
vom 21. November 2014**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), von denen § 7 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 21. November 2014 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

Artikel 1

Die der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinn und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2014 (GV. NRW. S.305) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1:

(1) Der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beläuft sich auf den 12-fachen Satz;

die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung auf den 9-fachen Satz;

die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende auf den 9-fachen Satz;

die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern oder für ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied auf den 3-fachen Satz

der ausschließlich monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.